

07.04.2017

Kleine Anfrage 5842

des Abgeordneten André Kuper CDU

Aufenthaltserlaubnis nach §32 Absatz 2 Nr. 1 und § 36 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz

Artikel 6 unseres Grundgesetzes schützt die Familie. Er ist ein Artikel, der nicht nur für Deutsche gilt, sondern für alle Menschen, die rechtmäßig bei uns leben. Deutschland ist grundsätzlich verpflichtet auch engen Familienangehörigen von Schutzbedürftigen Schutz zu gewähren.

Der sich hieraus ergebende Anspruch auf einen Familiennachzug ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Der Nachzug wird grundsätzlich nur dem Ehepartner und minderjährigen ledigen Kindern von Ausländerinnen und Ausländern gewährt und ist an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, die in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt sind. Ob der Anspruch auf Familiennachzug erteilt wird, wird für jeden Familienangehörigen zunächst vom Auswärtigen Amt und anschließend vom aufnehmenden Bundesland geprüft. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzbedürftigen wurde von der Bundesregierung bis zum Jahr 2018 ausgesetzt.

Für die Einreise zum Zwecke des Familiennachzugs ist die Erteilung eines Visums erforderlich. Hierfür sind die deutschen Auslandsvertretungen am jeweiligen Wohnort bzw. am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der nachzugswilligen Ausländer zuständig. Nach der Einreise erteilt die zuständige untere Ausländerbehörde bei Bestehen des Anspruchs einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Ob überhaupt ein Anspruch besteht, ergibt sich erst aus der Antragsprüfung, zunächst für den/die Asylantragsteller (Schutzbedürftigkeit), anschließend für die Familie (Familiennachzug). Diese Verfahren sind komplex und nehmen viel Zeit in Anspruch.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen haben aktuell in Nordrhein-Westfalen eine Aufenthaltserlaubnis aus dem sog. Familiennachzug - §32 Abs.2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz oder §36 Abs.1 Aufenthaltsgesetz?
2. Wie groß ist die Anzahl der Ausländer je kommunaler Ausländerbehörde, die 2016 eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besaßen –wenn möglich inkl. einer Differenzierung zwischen einem Nachzug von Familienangehörigen zu Schutzberechtigten und dem Familiennachzug, der von (drittstaatsangehörigen) Ausländern zu Deutschen oder zu (ebenfalls drittstaatsangehörigen) Ausländern

Datum des Originals: 07.04.2017/Ausgegeben: 10.04.2017

erfolgte?

3. Wie verteilen sich die in der Antwort zu Frage 1 genannten Personengruppen – differenziert nach Eltern- und Kindesnachzug – auf die einzelnen Herkunftsländer?
4. Wie entwickelte sich die Anzahl der Aufenthaltserlaubnisse – Kindesnachzug zu Personen mit Schutzstatus und Nachzug von Eltern zu Personen mit Schutzstatus - jeweils in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2005 bis 2016?
5. Wie viele noch nicht abgeschlossene Anträge bzw. Aufnahmeverfahren in Sachen Familiennachzug sind derzeit in Nordrhein-Westfalen anhängig?

André Kuper